

## Eine Bundesratsverordnung über Ausfuhrverbote.

(Beste Meldung.)

Berlin, 5. Juni. (B. B. Amtlich.) Der Bundesrat hat in seiner heutigen Sitzung eine Verordnung über Ausfuhrverbote erlassen. Danach haben die Landeszentralbehörden vor dem Erlaß von Anordnungen, die für ihr Bundesgebiet, oder einen Teil desselben ein Ausfuhrverbot oder Ausfuhrbeschränkungen von Gegenständen des notwendigen Lebensbedarfes enthalten, oder in ihrer Wirkung einem solchen Ausfuhrverbot oder einer solchen Ausfuhrbeschränkung gleichkommen können, dem Reichskanzler Gelegenheit zu geben, im Interesse der Gesamtversorgung des Reichsgebietes Einspruch zu erheben. Die beim Erlaß dieser Verordnung bereits bestehenden Anordnungen dieser Art sind dem Reichskanzler nachträglich vorzulegen und auf sein Verlangen aufzuheben. Bevor der Reichskanzler ein solches Verlangen stellt, wird er sich mit der beteiligten Landesregierung ins Einvernehmen setzen und dafür Sorge tragen, daß durch eine entsprechende Versorgungsregelung und Preisfestsetzung für die beteiligten Wirtschaftsgebiete eine unbillige Schädigung des Ausfuhrgebietes vermieden wird.